

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 5. Februar 1917 bis auf weiteres unverändert erhalten.
Die R. Oberämter werden um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsblättern ersucht.

Stuttgart den 14. Februar 1917.

Der stellv. kommandierende General:
v. Schaefer.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. Armeekorps, betr. Gast-, Speise- und Schankwirtschaften.

(Staatsanz. vom 24. Februar 1917 Nr. 48 S. 848.)

Erhebung der
Gaststätten-
beschränkungen.

Die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 5. Februar 1917, betr. Beschränkung des Theater- und Wirtschaftsbetriebs, welche durch Bekanntmachung vom 14. Februar 1917 schon bezüglich der Theater abgeändert worden ist, wird mit Wirkung vom Sonntag den 25. Februar 1917 an aufgehoben.

Die R. Oberämter werden um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsblättern ersucht.

Stuttgart, den 23. Februar 1917.

Der stellv. kommandierende General:
v. Schaefer.

D. Vereins- und Versammlungsbefchränkungen.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps.

(Staatsanz. vom 23. März 1915 Nr. 69 S. 649.)

Befchränkungen
zur Förderung
politischer und
militärischer
Fragen.

Die Veranstaltung öffentlicher wie nichtöffentlicher Versammlungen, in welchen politische oder militärische Fragen besprochen oder erörtert werden sollen, ohne vorherige Anmeldung, wird auf Grund des § 9 b des preuß. Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung hiermit verboten.

Die Anmeldung hat bei dem zuständigen R. Oberamt bzw. der R. Stadtdirektion Stuttgart zu erfolgen und muß spätestens zwei mal 24 Stunden vor dem beabsichtigten Beginn der Versammlung bei dieser Behörde eingegangen sein.

Wer ohne die vorgeschriebene Anmeldung oder einem ausgesprochenen Verbot trotzdem eine solche Versammlung veranstaltet, leitet oder als Redner darin auftritt, sowie wer sonst zur Verletzung des gegenwärtigen Verbots auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stuttgart, den 23. März 1915.

v. Marshäler.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps.

(Staatsanz. vom 21. April 1915 Nr. 92 S. 863.)

Erklärung
Kings.

Zu der Bekanntmachung vom 23. März 1915 betr. Anzeigepflicht von Versammlungen wird zu Abj. 1 folgender Zusatz beigelegt:

„Als Versammlungen zur Erörterung politischer Fragen gelten insbesondere alle Versammlungen politischer Vereine oder Gruppen ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Verhandlungen.“

Stuttgart, den 21. April 1915.

v. Marshäler.

Stellv. Generalkommando XIII. (R. W.) Armeekorps.

Nö. II a Nr. 40616 Kr.

An das R. Ministerium des Innern

Sier.

Verbot
politischer Ver-
sammlungen.

Die anlässlich zweier Versammlungen der Deutschen Vaterlandspartei am 20. Januar d. J. in Stuttgart und Gmünd vorgenommenen Vorkchreibungen geben mir Veranlassung, im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung alle öffentlichen Versammlungen zur Erörterung politischer oder militärischer Angelegenheiten ohne Unterchied der Fortschrittlichkeit im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, sowie in den Oberamtsbezirken Stuttgart-Kern, Gmünd, Ludwigsburg und Gillingen bis auf weiteres zu untersagen.

Des R. Ministeriums ersuche ich, die R. Stadtdirektion, sowie die genannten Oberämter, die übrigens im Interesse möglicher Beschleunigung von meiner Ernennung schon von hier durch den Hauptsechster in vorläufiger Weise verständigt worden sind, mit den entsprechenden Befehlen zu versehen und sie gleichzeitig anzuweisen, von allen auf Grund dieser Anordnung ergreifenden Versammlungsverboten dem stellv. Generalkommando unverzüglich Anzeige zu erhalten.

Stuttgart, den 23. Januar 1916.

(925) v. Schaefer.